



Gemeinde Simplon

Schul-Reglement

SCHULREGLEMENT DER GEMEINDE SIMPLON – DORF

I. Allgemeines

- Art. 1** Grundlage und Voraussetzung dieses Reglementes ist das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962 sowie das Gesetz über die Organisation der Orientierungsschule vom 16. Mai 1986 und die mit diesen Gesetzen verbundenen Dekrete, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Erziehungsdepartementes, sowie das Gesetz vom 26. März 1976 über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken.
- Art. 2** Dieses Reglement ist verbindlich für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule in der Gemeinde Simplon-Dorf.
- Art. 3** Die Verantwortung für die in Artikel 2 aufgeführten Schulen obliegt im Rahmen der kantonalen Bestimmungen dem Gemeinderat. Zu Beginn einer jeden Verwaltungsperiode ernennt er die Mitglieder der Schulkommission.
- Art. 4** Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulkommission richten sich nach dem Reglement vom 23. August 1967 betr. das Statut der Schulkommission.

II. Schulbesuch

- Art. 5** Alle Schüler der Primar- und der Orientierungsschule sind zum regelmässigen Schulbesuch verpflichtet.
- Art. 6** Der Besuch des Kindergartens ist fakultativ, nach erfolgter Aufnahme aber verpflichtend.
- Art. 7** Die Eltern, bzw. deren gesetzlichen Vertreter, übernehmen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder. Eltern, deren Kinder unentschuldigt der Schule fernbleiben, werden nach Art. 10 des Disziplinarreglementes vom 21. August 1974, wie folgt bestraft:
- a) Fr. 10.— für das erste Versäumnis,
 - b) Fr. 20.— für das zweite Versäumnis,
 - c) Fr. 30.— vom dritten Versäumnis an.
- Die Abwesenheit wird in Schulhalbtagen gezählt. Ein Versäumnis von zwei Stunden gilt als Halbtage. Im übrigen bleiben die Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 8 des Reglementes vom 21. August 1974 vorbehalten.

- Art. 8** Wenn ein Kind infolge Krankheit die Schule nicht besuchen kann, ist die Lehrperson noch am selben Tage zu benachrichtigen. In Klassen, die das Absenzenbüchlein führen, muss es unterschrieben vorgewiesen werden. — Bei längerer Krankheit kann die Schulkommission nach Rücksprache mit dem Lehrer, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, nach einer Woche ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- Art. 9** Alle Schüler nehmen an den von der Schule durchgeführten Veranstaltungen teil. Über die Berechtigung vorgebrachter Verhinderungsgründe entscheidet der Klassenlehrer nach Rücksprache mit dem Schulpräsidenten und den Eltern. Werden mehrtägige Anlässe oder Ausflüge durchgeführt, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Schüler, die daran nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit die Schule zu besuchen. Lehrer und Schulkommission haben dafür zu sorgen, dass durch die Veranstaltungen und Ausflüge den Eltern nicht zu hohe Ausgaben entstehen.
- Art. 10** Das Eintrittsalter in die obligatorische Schule ist auf das am 30. September vollendete 6. Altersjahr festgesetzt. Für alle Schüler dauert die Schulpflicht neun Jahre.
- Art. 11** Die Absolvierung eines freiwilligen zehnten Schuljahres ist möglich. Wer aber dieses 10. Schuljahr beginnt, verpflichtet sich für seine ganze Dauer. Ein vorzeitiger Austritt kann nur aus triftigen Gründen erfolgen und bedarf eines schriftlichen Gesuches an die Schulkommission, das dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung zu unterbreiten ist.
- Art. 12** Eltern, die ihre Kinder während der obligatorischen Schulzeit nicht in die Schulen der Gemeinde schicken möchten, müssen der Schulkommission mindestens einen Monat vor Schulbeginn ein entsprechendes Gesuch mit der Bestätigung der aufnehmenden Schule zustellen.
- Art. 13** Die Eltern sind gebeten, der Schulkommission jeden Wohnortswchsel mindestens 10 Tage vor ihrem Wegzug bekanntzugeben. Zuzüger haben ihre schulpflichtigen Kinder unverzüglich der Schulkommission zu melden.
- Art. 14** Die Schüler haben sich auf dem normalen Weg zur Schule und wieder nach Hause zu begeben, sich anständig aufzuführen und sich an die Verkehrsregeln zu halten.

III. SCHULDISPENZEN

- Art. 15** Schuldspenzen dürfen nur erteilt werden, sofern triftige Gründe vorliegen. Der Klassenlehrer kann einzelnen Schülern Urlaub gewähren für die Dauer von weniger als einem halben Tag. Schuldspenzen von einem halben Tag und mehr bis zu 3 Tagen liegen in der Kompetenz der Schulkommission. Urlaubs-gesuche von mehr als drei Tagen werden vom Schulpräsidenten an den Schulinspektor bzw. ans Erziehungsdepartement weitergeleitet. Diese Gesuche sind vom Gesuchsteller rechtzeitig schriftlich beim Schulpräsidenten einzureichen.

IV. Schulmobiliar- und Material

- Art. 16** Die Schüler sind für die Einrichtungen, Gegenstände und Schulbücher, die ihnen zur Verfügung stehen, verantwortlich. Die Kosten, die durch Beschädigung oder Verluste entstehen, gehen zu Lasten des Fehlbaren. Überdies bleiben Disziplinar-massnahmen vorbehalten.
- Art. 17** Die Schulbücher werden allen Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die übrigen Auslagen (Hefte, Arbeitsblätter, Zeichnungsblätter, Bastelmaterial, Handarbeitsmaterial etc.) müssen die Eltern aufkommen.

V. Unfallversicherung und Krankenkassen

- Art. 18** Die Schulkinder müssen gegen die Folgen von Unfällen versichert sein. Es ist Sache der Eltern, die Schulkinder gegen Unfälle zu versichern.
- Art. 19** Die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ist für alle Schüler obligatorisch. Die Kontrolle für dieses Obligatorium obliegt der Gemeindeverwaltung.

VI. Schulärztlicher und Schulpsychologischer Dienst

- Art. 20** Die ärztlichen, zahnärztlichen und schulpsychologischen Be-lange werden durch kantonale Verordnungen geregelt.

- Art. 21** Die Erziehungsberatung (schulpsychologischer Dienst) steht den Eltern für Beratungen und Auskünfte unentgeltlich zur Verfügung.

VII. Schule und Elternhaus

- Art. 22** Die Erziehung der Kinder ist an erster Stelle Aufgabe der Eltern. Die Schule ihrerseits bemüht sich um die Mitarbeit der Eltern, damit Erziehung und Bildung der Kinder unter den günstigsten Bedingungen erfolgen kann.
- Art. 23** Die Eltern haben die Pflicht, mit der Schulkommission und dem Lehrpersonal zusammenzuarbeiten, um die von der Schule angestrebten Ziele zu erreichen. Sie sind verpflichtet, sich um das Betragen und die Arbeitshaltung der Kinder zu kümmern.
- Art. 24** Die Lehrerschaft fördert die Kontakte mit den Eltern an den Elternabenden und / oder in den Sprechstunden.
- Art. 25** Schulkommission und Lehrerschaft unterstützen die Kontakte zwischen Eltern, Schüler und Lehrpersonal und organisieren Elternversammlungen, so oft es sich als notwendig erweist, mindestens aber zweimal im Jahr. Den Eltern wird empfohlen, an diesen Versammlungen teilzunehmen.
- Art. 26** Im Interesse des Kindes sollen Eltern und Lehrpersonen sich stets gegenseitig informieren. Wenn ernsthafte Schwierigkeiten bei ihren Kindern auftreten, haben die Eltern das Recht und die Pflicht, von den Lehrern und nötigenfalls von der Schulkommission angehört zu werden.
- Art. 27** Eltern, die für ihre Kinder missbräuchlich Urlaub verlangen, machen sich strafbar.

VIII. Verhalten der Schüler

- Art. 28** Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg in der Schule ist die Disziplin. Sie hat ein erzieherisches Ziel und verlangt die Mitarbeit von Schüler, Lehrer und Eltern. Die Disziplin trägt auch wesentlich zur Charakter- und Persönlichkeitsbildung bei. Alle Lehrpersonen sind deshalb vor allem auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin mitverantwortlich.

- Art. 29** Die Schüler haben die Regeln des Anstandes zu beachten und sich pünktlich in der Schule einzufinden. Sie sollen innerhalb und ausserhalb der Schule gegen jedermann aufrichtig und höflich sein.
- Art. 30** Die Schüler haben der Körperpflege die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und tragen stets saubere und gepflegte Kleider.

IX. Schulkind und Freizeit

- Art. 31** Die Schüler dürfen sich abends nach 20.00 Uhr nicht ohne Begleitung der Eltern in der Öffentlichkeit aufhalten, ausgenommen hievon ist der Besuch von Proben und Trainings der Dorfvereine.
- Art. 32** Die Schüler der OS dürfen Vereinen und Gesellschaften (Pfarreijugend, Musikgesellschaft, Gesangverein, Turn- und Sportverein etc.) beitreten. Die Eltern sorgen dafür, dass die Leistungen in der Schule dadurch nicht beeinträchtigt werden. Nach den Vereinsproben und entsprechenden Veranstaltungen haben sich die Schulkinder unverzüglich nach Hause zu begeben.
Ebenfalls ist den Schülern der OS der Besuch von kulturellen Abendanlässen am Vorabend eines schulfreien Tages gestattet (Konzert, Theater, vereinsinterne Disco etc.). Das Einverständnis der Eltern ist hierzu Voraussetzung.
- Art. 33** Eine generelle Ausnahmegewilligung wird für die Teilnahme der Schüler der OS an der ordentlichen Vereins-GV und einmal pro Monat für den Besuch der vereinsinternen Disco erteilt. Den Vereinen wird empfohlen, die GV nach Möglichkeit nicht am Vorabend eines Schultages abzuhalten. In jedem Fall haben sie dafür zu sorgen, dass diese Schulkinder dann zu einer angemessenen Zeit (spätestens um 24.00 Uhr) nach Hause gehen.
- Art. 34** Der Besuch von Wirtschaften, Cafés-Restaurants, Tea-Rooms, Cafés-Bars ist allen Schülern untersagt, ausser in Begleitung ihres gesetzlichen Vertreters.
- Art. 35** Die Teilnahme an einem öffentlichen Unterhaltungsabend und Tanz ist den Schülern untersagt. Entgegen der vielfach herrschenden Auffassung gilt dieses Verbot auch in Begleitung der Eltern und auch für solche Anlässe ausserhalb der Schulgemeinde.

Art. 36 Das Rauchen, der Alkoholgenuss und Drogenkonsum sind für alle Schüler und Jugendliche verboten. Übermässiger Genuss von Süssigkeiten und das Lesen von Schundliteratur können zur schlechten Gewohnheit werden und die Jugendlichen körperlich und seelisch schädigen. Dasselbe gilt auch für unkontrolliertes Fernsehen. Den Eltern wird empfohlen, diesen Missbräuchen die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Art. 37 Das Verlassen des Pausplatzes während der Schulpause ist untersagt.

X. Strafbestimmungen

Art. 38 Bei Verstössen gegen das vorliegende Schulreglement können folgende Massnahmen getroffen werden:

a) durch den Lehrer:

Zurechtweisung,

Nachsitzen unter Aufsicht,

Kurze Zeit zur Besinnung aus dem Schulzimmer verweisen,

Nützliche zusätzliche Arbeiten,

Benachrichtigung der Eltern.

b) durch die Schulkommission:

Disziplinarstrafen laut Schulgesetz und der einschlägigen Reglemente,

Vorübergehender Ausschluss aus der Schule,

Versetzung in eine andere Schule,

Überdies spricht die Schulkommission für ungerechtfertigte Schulversäumnisse die im kantonalen Reglement vorgesehenen Bussen aus.

c) durch den Schulinspektor:

Der Schulinspektor spricht gegen die Eltern die im kantonalen Reglement vorgesehenen Bussen aus:

aa) wenn sie auf Grund falscher Angaben für ihre Kinder Urlaub verlangen.

bb) wenn sie das Lehrpersonal absichtlich in der Ausübung seiner Tätigkeit behindern.

Art. 39 Eltern und Schüler haben das Recht angehört zu werden und sie können sich beim Lehrer oder bei der Schulkommission beschweren. Beschwerden gegen den Lehrer nimmt die Schulkommission entgegen, wenn sie schriftlich eingereicht werden, aber nur dann, wenn die vorgängige Aussprache mit dem Lehrer ergebnislos verlaufen ist.

XI. Schlussbestimmungen

- Art. 40** Das Verhalten der Schüler im Schulhaus und dessen Umgebung wird durch die Hausordnung geregelt.
- Art. 41** Eltern, Lehrpersonen, die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulkommission haben dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen dieses Reglementes nachgelebt wird.
- Art. 42** Dieses Reglement tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Gemeinderat von Simplon-Dorf und das Erziehungsdepartement des Kanton Wallis.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12. Juli 1989.

Der Präsident:
Josef Escher

Der Schreiber:
Martin Rittiner

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am 21. September 1989.

Der Departementsvorsteher:
Dr. Bernard Comby